

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 3. August 2018

28. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 31



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Jahresabschluss- und Gesamtabchluss 2016 der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 2
- Einladung zur JagdgenossenschaftsversammlungSeite 2
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300Seite 3
- Information des Ordnungsamtes.....Seite 3

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 28.06.2018

Beschluss-Nr.: 401/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Fürstenberg/Havel mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 402/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Fürstenberg/Havel mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 403/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt den geprüften Gesamtabchluss 2016 der Stadt Fürstenberg/Havel mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 404/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zum geprüften Gesamtabchluss 2016 der Stadt Fürstenberg/Havel.

Der geprüfte Jahres- und Gesamtabchluss 2016 der Stadt Fürstenberg/Havel mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel lädt alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Fürstenberg/Havel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, 15.08.2018 um 18.30 Uhr in die Gaststätte „Zur Alten Bormühle“ in Fürstenberg/Havel, Zehdenicker Str. 21 a ein.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht der Jagdpächter, der Kassenbericht, der Bericht zum aktuellen und zukünftigen Jagdkataster, Beratung und Beschlussfassung zur Bejagung ab 01.04.2019, die Wahl eines neuen Vorstandes sowie die Auszahlung der Jagdpacht.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dies bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt für Familienangehörige und Vertreter juristischer Personen. Grundbesitzwechsel und eine Änderung der Bankverbindung sollten rechtzeitig gemeldet werden, um eine reibungslose Überweisung der Jagdpacht zu gewährleisten.

Der Vorstand

– Amtliche Bekanntmachungen –

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Magdeburg
Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg
Az.: 3700P-143.3-Mär-28 V

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300 Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) – Standort Magdeburg – vom 24.07.2018 – Az.: 3700P-143.3-Mär-28 V – für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300 sowie der dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Magdeburg – hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 27.08.2018 bis 10.09.2018
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus in der

**Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1,
16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses:**

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen – ohne Feststellungsvermerk – sind ab dem 27.08.2018 auch im Internet unter der Adresse <http://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik „Wasserstraßen“, dort unter „Planfeststellung“, dort unter „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“, dort im Auswahlbereich „Planfeststellungsbehörde filtern“ unter „GDWS Magdeburg“, dort unter „Ersatzneubau Staustufe Steinhavel, Obere Havel-Wasserstraße km 64,300“ einsehbar. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Magdeburg, den 26.07.2018



Im Auftrag
Preuß

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg

Information des Ordnungsamtes über Holzfeuer im Freien

Es ist immer wieder festzustellen, dass im Garten Feuer entfacht werden, von denen für die Nachbarn eine Rauchbelästigung ausgeht, weil nicht nur Holz, sondern auch andere Gartenabfälle verbrannt werden.

Selbst jetzt, bei Waldbrandgefahrenstufe 5, der höchsten Gefahrenstufe, war zu verzeichnen, dass einige Gartenbesitzer nicht von ihrem geliebten Lagerfeuer ablassen konnten.

Auch wenn es sich um ein kleines Feuer in einer Feuerschale handelt, kann bei der lang anhaltenden Trockenheit durch Funkenflug in Sekundenschnelle ein nicht mehr selbst beherrschbarer Flächenbrand entstehen.

Daher gilt: Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Verbrennen im Freien grundsätzlich verboten.

Die geltenden Waldbrandgefahrenstufen kann man auf der Internetseite des Landes Brandenburg einsehen.

Aber auch ohne Kenntnis der Gefahrenstufe muss jeder für sich mit gesundem Menschenverstand erkennen können, dass bei lang anhaltender Trockenheit ein Feuer eine Gefahr darstellt.

Unabhängig von der diesjährigen besonderen Situation möchte ich an dieser Stelle noch einmal die im Land Brandenburg geltenden Regeln für das Verbrennen von Stoffen im Freien, die in verschiedenen gesetzlichen Regelungen enthalten sind, erläutern.

1. Gartenabfälle

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dazu gehören auch Kartoffelkraut, Laub, frischer Baumschnitt, Rasenschnitt u. a.

Nach wie vor gibt es Bürger, die alles, was sie im Garten zusammenharken oder abschneiden zu einem Feuer aufschichten und verbrennen. Die Folge davon ist, dass hierdurch viele Schadstoffe und Feinstaub freigesetzt werden und die Nachbarschaft durch den dabei unvermeidbar entstehenden Rauch belästigt wird.

Gartenabfälle sollten in erster Linie auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Wenn das nicht möglich ist, können sie zu einer der

– Amtliche Bekanntmachungen –

Annahmestellen für Grünabfälle z. B. auf dem Gewerbehof der AWU in Gransee gebracht werden oder mittels ebenfalls von der AWU angebotenen Laubsäcken entsorgt werden.

2. Lagerfeuer

Die Lust auf Lagerfeuerromantik an lauen Sommerabenden ist ungebrochen. Unter folgenden Bedingungen ist gegen ein romantisches Lagerfeuer nichts einzuwenden

1. Es darf nur ein Kleinstfeuer gemacht werden. Kleinstfeuer bedeutet, dass die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen darf. Das Feuer ist so zu unterhalten, dass die Flamme möglichst klein bleibt. Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden.
2. Bei großer Trockenheit und hoher Brandgefahr (ab Waldbrandgefahrenstufe 4) ist das Entfachen des Feuers verboten.
3. Für das Lagerfeuer ist ausschließlich unbehandeltes, naturbelassenes, lufttrockenes Holz zu verwenden. Zum Beispiel: Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen
4. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Holz sowie Sperrholz, Spanplatten u. ä. besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.
5. Zum Wald ist bei Feuerstätten außerhalb von Wohngrundstücken ein Mindestabstand von 100 m und bei Feuerstätten auf Wohngrundstücken ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.
6. Der Mindestabstand zu Gebäuden beträgt 10 m.
7. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden. Andernfalls ist das Feuer unverzüglich zu löschen.

8. An der Verbrennungsstelle sind im ausreichenden Maß Löschgeräte (Schaufel, Spaten, Eimer mit Wasser o. ä.) bereitzuhalten.
9. Das Feuer ist durch eine zuverlässige Aufsichtsperson zu überwachen.
10. Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
11. Kleinstfeuer sind nur gelegentlich erlaubt.
12. Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden.

3. Brauchtumsfeuer

Bei Feuern, die die oben genannten Bedingungen nicht einhalten, z. B. große Osterfeuer, Weihnachtsbaumverbrennen u. a. bedarf es eines Antrages auf Ausnahme vom Verbrennungsverbot bei der Ordnungsbehörde.

Das Ordnungsamt entscheidet über die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen zum Verbrennen von Stoffen im Freien auf der Grundlage des Landesimmissionsschutzgesetzes, der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann mit empfindlichen Geldbußen bis 20.000,00 € geahndet werden.

Das Zauberwort für ein gutes Miteinander heißt Rücksichtnahme!

Vielleicht sollte bei einem geplanten Feuer vorher einmal mit dem Nachbarn gesprochen werden. Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern Ihnen dann eine ungestörte Atmosphäre.

Ihr Ordnungsamt